

Gebiete erfolgt, nach dem bezüglichlichen Landesrecht, anderenfalls nach den etwa abgeschlossenen Staatsverträgen.

§ 46. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der Zollbehörde findet in den Zollausschüssen nicht statt.

§ 47. Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Konsuln fremder Staaten in Vergungsfällen zustehenden Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

XXIII

Seestraßenordnung

vom 5. Februar 1906.

(RGBl 120.)¹

I. Einleitung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern.

¹ Die B zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See 9./5. 97 (RGBl 203) ist ergänzt und abgeändert worden durch die B 5./2. 06 (RGBl 115). Gemäß der in der letzteren Nr. V erteilten Ermächtigung ist eine zusammenfassende Publikation unter der Bezeichnung „Seestraßenordnung“ vom 10./2. 06 erfolgt. Vgl. G 9./1. 75 betr. die deutsche Seewarte (RGBl 11). Bef. 31./7. 87 betr. die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern (RGBl 387). B 10./5. 97, betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge (RGBl 215), ist aufgehoben durch B 5./2. 06. B 15./8. 76, ist in Kraft seit 1./9. 76 (RGBl 189): 1. Nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See hat der Führer eines jeden derselben dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachteiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen imstande ist.

Unter dieser Voraussetzung sind die Führer der beteiligten Schiffe verpflichtet, so lange beieinander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf.

2. Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungs-signal, sowie den Heimats-, den Abgangs-



Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festliegt.

II. Lichter usw.

Der Ausdruck „sichtbar“ bedeutet mit Beziehung auf Lichter gebraucht, „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft“.

Art. 1. Die Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

Art. 2.¹ Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a) an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Teile des Fahrzeugs ein helles weißes Licht, und zwar in einer Höhe über dem Rumpfe von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpfe zu sein. Das Licht muß so eingerichtet und

und den Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann.

3. Im Sinne dieser Verordnung sind der See die mit derselben im Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer gleichgestellt.

B 29./7. 89 (RGBl 171). Schiffsführer im Sinne der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 (RGBl 189) und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (RGBl 1) ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter. Hat das Schiff einen Zwangslotsen angenommen, so hat dieser die in den Artikeln 13 bis 23 der letztgenannten Verordnung dem Schiffsführer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, sofern nicht der Schiffer kraft landesrechtlich ihm zustehender Befugnis den Zwangslotsen seiner Funktionen enthoben hat.

Unberührt durch diese Vorschriften bleiben die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen. **B betr. Lotssignalarordnung 7./2. 07 (RGBl 27).**

¹ **B** über die Ablendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen 16./10. 00 (RGBl 1003); vgl. **Bef., betr. die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen 8./12. 00 (RGBl 1036).**

